



Fahrzeugnutzungsvertrag

über die Nutzung des Jugend-Bullis der Gemeinde Ense, amtl. Kennzeichen SO-GE 2017

Institution: _____

Ansprechpartner: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

und die Gemeinde Ense, Am Spring 4, 59469 Ense vereinbaren folgendes:

Der Jugend-Bulli wird der oben genannten Institution unter folgenden Auflagen und Bedingungen überlassen:

1. Verwendungszweck

Das Fahrzeug kann grundsätzlich für jugendfördernde Maßnahmen bereitgestellt werden, wenn die Nutzung rechtzeitig vorher angekündigt wurde und das Fahrzeug nicht für Zwecke der Jugendfeuerwehr benötigt wird. Die Benutzung zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung gegen Entgelt ist hierbei untersagt. Der oben genannte Ansprechpartner ist verantwortlich dafür, dass die vereinbarten Mitbenutzungsberechtigten eine gültige Fahrerlaubnis besitzen.

2. Nutzungsdauer

Das Fahrzeug wird der oben genannten Institution nach Terminabsprache und Buchung zur Verfügung gestellt.

3. Zulassung und Versicherung

Das Fahrzeug ist auf die Gemeinde Ense zugelassen und mit unbegrenzter Deckungssumme bei der **GKV Kommunal Versicherung, Köln, Mitgliedsnummer 1836, Kraftfahrtversicherungsschein Nr. 66566060** Haftpflichtversichert. Zusätzlich besteht eine Vollkaskoversicherung.

4. Kosten der Benutzung

Für die Überlassung des Fahrzeugs wird von der o. g. Institution kein Entgelt verlangt. Sie hat jedoch für die verbrauchten Kraftstoffe (Diesel) aufzukommen. Das Fahrzeug ist wieder aufzutanken.

5. Übergabe und Benutzung

Das Fahrzeug wird im sauberen Zustand übergeben und ist entsprechend zurückzugeben. Die Nutzer haben das Fahrzeug sachgemäß und pfleglich zu behandeln. Es dürfen eigenmächtig keine Teile ausgetauscht oder entfernt werden. Den Fahrern des Fahrzeugs ist bekannt, dass die Straßenverkehrsordnung einzuhalten ist. Für etwaige Verstöße muss der betroffene Fahrer selbst einstehen. Der Fahrer hat dafür Sorge zu tragen, dass in dem Fahrzeug keine Genussmittel in Form von Alkohol und Tabakwaren verzehrt werden. Es dürfen darüber hinaus keine jugendgefährdenden Medien transportiert werden.

6. Haftung des Nutzers

Der Nutzer haftet der Gemeinde Ense gegenüber vom Zeitpunkt der Übernahme bis zur Rückgabe des Fahrzeuges auch für leichte Fahrlässigkeiten hinsichtlich Untergang (Abhandenkommen und Beschlagnahme) des Fahrzeuges und für sämtliche Schäden (wie z.B. Unfall- und Betriebsschäden, Schäden infolge unsachgemäßer Behandlung und Wertminderungsschäden), die über die normale Abnutzung hinaus am Fahrzeug während der Überlassungszeit entstehen, gleichgültig, durch wen die Schäden oder der Untergang verursacht wird.

7. Haftungsausschluss der Gemeinde Ense

Die Gemeinde Ense haftet weder vertraglich noch außervertraglich für irgendwelche Schäden, die dem Benutzer oder Dritten in Zusammenhang mit der Überlassung des Fahrzeugs entstehen.

8. Erfordernisse im Fall eines Schadens

Falls das Fahrzeug in einen Unfall verwickelt wird (jedes Ereignis, in dem das Fahrzeug beschädigt wird) oder das Fahrzeug selbst oder Teile des Fahrzeugs gestohlen werden, unterrichtet der Ansprechpartner unverzüglich mündlich und schriftlich die Gemeinde Ense (Tel. 02938-9800) sowie die nächste Polizeidienststelle.

Der Bericht an die Gemeinde Ense soll auf jeden Fall folgende Angaben enthalten:

- Datum und Uhrzeit des Unfalls
- Ort des Unfalls
- Adresse des Fahrers des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Unfalls
- Angaben über Führerschein des Fahrers (Klasse, ausstellende Behörde, Ausstellungsdatum)
- Adresse der anderen am Unfall beteiligter Parteien und Kennzeichen des/der am Unfall beteiligten Fahrzeugs/Fahrzeuge
- Detaillierter Bericht über den Unfallhergang (einschließlich Zeichnung) sowie Namen und Adressen möglicher Zeugen
- Schadensausmaß (Verletzung, Tod, Sachschaden)
- Angaben über den Ort, an dem sich das Fahrzeug befindet

9. Rückgabe

Der Benutzer hat das Fahrzeug am Ende der Überlassungszeit vollgetankt und gewartet (z.B. Kontrolle des Ölstandes, des Reifendrucks und der allgemeinen Funktionalität wie Licht und Bremsen) am Ort der Übernahme oder laut Vereinbarung zurückzugeben. Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe ist der Benutzer für jeden Schaden haftbar, der der Gemeinde Ense hierdurch entsteht. Vom Fahrer ist darüber hinaus das Fahrtenbuch vollständig auszufüllen und eigenhändig abzuzeichnen. Mängel und Beschädigungen sind anzuzeigen.

10. Einweisung und Kontrolle der Führerscheine

Der Jugendbulli wird ausschließlich von sicheren FahrerInnen gefahren. Die Führerscheine der FahrerInnen werden von dem Ansprechpartner kontrolliert. Die Einweisung der FahrerInnen und Erklärungen zur Nutzung des Bullis erfolgt ebenfalls durch den eingetragenen Ansprechpartner.

Ense, den _____

Unterschrift des Nutzers/Ansprechpartners

Ansprechpartner der Gemeinde Ense

Steffen Berger
Telefon: 02938/980-214
Handy: 0160 -97536923

Marion Schirp
Telefon: 02938/980-154